

Anlage 5:

**Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia -
Stadtbezirk Sodingen**

**Abwägungsvorschlag
der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren
eingegangenen Stellungnahmen**

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

1. Schreiben Bürger A, ohne Datum

Gegen den in der Bezirksvertretung Sodingen am 06.05.2015 vorgestellten o. g. Bebauungsplan lege ich hiermit Protest ein.

Die im Ruhrgebiet als "eine der schönsten Bergarbeitersiedlungen" bekannte "Englische Gartenstadtsiedlung Teutoburgia" soll durch den vorgestellten Bebauungsplan nachhaltig verschandelt werden. Der Charakter der "Gartenstadtsiedlung" würde durch den Bau von Garagen zu einer "Garagensiedlung". Wer das Glück hat, in dieser schönen Siedlung zu wohnen, weiß, dass die Siedlung vor rd. 100 Jahren für Menschen und nicht für Autos gebaut wurde. Wer eine "Wohnung" für sein Auto sucht, hat jederzeit die persönliche Freiheit, sich einen anderen "Wohnplatz mit Garage" zu suchen. Die Minderheit der Garagenbefürworter kann m. E. nicht allen anderen Bewohnern die Wohnqualität mindern. Noch ist der Mensch und seine Umwelt wichtiger als ein Auto.

Es wäre hier auch einmal die Meinung der Stadtmarketing Herne GmbH von Interesse. In der Werbebroschüre "Herne mittendrin" wird die Teutoburgia-Siedlung wie folgt beschrieben:

„Schöner Wohnen in Teutoburgia

Eine der schönsten Bergarbeitersiedlungen des Reviers, die Teutoburgia Siedlung, ist ein herausragendes Beispiel einer nach gartenstädtischen Prinzipien angelegten Siedlung mit einem parzellenübergreifenden Gestaltungskonzept. Die Bebauung ist mit einem hohen Anteil von niedriggeschossigen Doppelhäusern und großen Flurstücken stark aufgelockert und durchgrünt. Als Arbeitersiedlung im Osten des Stadtgebietes gelegen, entstand sie zwischen 1909 und 1923 in zwei Bauphasen. Auf einer Fläche von ca. 22 Hektar finden sich gut 580 Wohnungen in etwa 140 Gebäuden. 1925 wurde die Zeche Teutoburgia stillgelegt, die Siedlung überdauerte bis in die späten 80er-Jahre ohne durchgreifende Modernisierung. 1988 wurde

zu 1. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Die bisherigen Festsetzungen zur Regelung von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen wurden grundlegend überarbeitet. Für Garagen, Carports und Stellplätze mit ihren Einfahrten gelten nun in den verschiedenen Teilbereichen des Plangebietes folgende Regelungen.

Im Reinen Wohngebiet 1 (WR 1) – dies betrifft den größten Flächenanteil im Plangebiet – sind Garagen und Carports generell unzulässig. Der Ausschluss von Garagen und Carports erfolgt aufgrund der planerischen Zielsetzungen, da hier wie in der sonstigen Siedlung auch das historische Siedlungsbild, die offenen, unbebauten Vorgartenbereiche sowie der die Siedlung prägende Baum- und Heckenbestand geschützt und langfristig erhalten werden sollen. Stellplätze sind deshalb zur Erhaltung der offenen Vorgartenbereiche ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen (St und/ oder GSt) sowie in den seitlichen Abstandflächen der Wohngebäude zulässig.

Im Bereich des Teutoburgiahofs – dieser Teil des Plangebietes ist als Reines Wohngebiet 2 (WR 2) festgesetzt – sind Garagen und Carports ebenfalls unzulässig. Stellplätze sind hier lediglich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig, die sich u. a. an den vorhandenen privaten Zufahrten sowie an den heute bereits realisierten Garagen- und Carportstandorten orientieren.

Auch in den beiden Allgemeinen Wohngebieten (WA) in der südlichen Baarestraße sind Garagen und Carports vor allem aus gestalterischen Gründen, aber auch aufgrund fehlender räumlicher Reserven unzulässig. Analog zu den Regelungen im Reinen Wohngebiet 2 (WR 2) sind in den Allgemeinen Wohngebieten Stellplätze lediglich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen (St) zulässig.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

die Siedlung mit öffentlichen Mitteln umfassend saniert, wobei das Gesamtensemble beispielhaft dem Originalzustand angenähert und die Einzelgebäude behutsam modernen Wohnbedürfnissen angepasst wurden. Seit 1998 erstrahlt die Siedlung im neuem Glanz und ist der Stolz der Bewohner und der Stadt Herne.“

Ich verweise ausdrücklich auf die letzten 10 Worte!

Ferner ergibt sich die Frage, ob bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes die von Seiten der Stadt beworbenen Stadtrundfahrten (Ruhrgebiet-Stadtrundfahrten) mit dem Ziel "Teutoburgiasiedlung - eine Siedlung mit unvergesslichem Ambiente" dann noch Sinn machen.

Machen Sie doch mal in der Siedlung eine Bürgerbefragung. Sie werden dann ein überraschendes Ergebnis bekommen: Die überwiegende Mehrheit will die Garagen nicht!

Deshalb: Bitte legen Sie den Plan ganz schnell zu den Akten!

2. Schreiben Bürger B vom 10.06.2015

Ich beziehe mich auf den heutigen Bericht in der WAZ „Oh, wie schön ist Constantin“. Die Untere Denkmalbehörde wird folgendermaßen zitiert:

„Wir halten auch die Durchblicke in die Gärten für wichtig“. Entsprechend dürfen die Flächen zwischen Häusern nicht mit Garagen und Carports verbarrikadiert werden“.

Über diese Haltung der Unteren Denkmalbehörde habe ich mich gefreut und bitte, diese Grundhaltung auch in Bezug auf die Englische Gartenstadtsiedlung Teutoburgia anzuwenden. Wenn ein Garagenbau in der denkmalgeschützten Teutoburgia-Siedlung genehmigt wird, ist auch ein Garagenbau in Constantin (rechtlich) nicht zu verhindern. Diese Angelegenheit könnte auch zu einem sog. Flächenbrand in anderen denkmalgeschützten Bergarbeitersiedlungen im Ruhrgebiet führen. Verhindern Sie bitte unbedingt den Bebauungsplan Nr. 291 der Stadt Herne. Danke.

zu 2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Wie bereits erläutert (vgl. Ziff. 1), wurden die bisherigen Festsetzungen zur Regelung der Lage und Anzahl von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen grundlegend überarbeitet und im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung des typischen Siedlungsbildes der Siedlung Teutoburgia optimiert.

3. Schreiben Bürger C vom 17.07.2015

Bau von Garagen

Grundsätzlich sollte der Bau von Garagen/ Carports auf allen geeigneten Grundstücken möglich sein.

Die Gestaltung der Bauwerke sollte sich an das Erscheinungsbild der Wohnbebauung anpassen (z. B. Farbkombination grüne Tore, beige Wände, Dachgestaltung).

Haustüren

Insbesondere die Haustüren, die sich auf der Westseite (Wetterseite) der Häuser befinden, sind durch Witterung und Sonneneinwirkung extremen Beanspruchungen ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass sich die

zu 3. Stellungnahme der Verwaltung

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Wie bereits erläutert (vgl. Ziff. 1), wurden die bisherigen Festsetzungen zur Regelung der Lage und Anzahl von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen grundlegend überarbeitet und im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung des typischen Siedlungsbildes der Siedlung Teutoburgia optimiert.

Im Reinen Wohngebiet 1 (WR 1) – dies betrifft den größten Flächenanteil im Plangebiet – sind Garagen und Carports generell unzulässig. Der Ausschluss von Garagen und Carports erfolgt aufgrund der planerischen Zielsetzungen, da hier wie in der sonstigen Siedlung auch das historische Siedlungsbild, die offenen, unbebauten Vorgartenbereiche sowie der die Siedlung prägende Baum- und Heckenbestand geschützt und langfristig erhalten werden sollen. Stellplätze sind deshalb zur Erhaltung der offenen Vorgartenbereiche ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen (St und/ oder GSt) sowie in den seitlichen Abstandflächen der Wohngebäude zulässig.

Im Bereich des Teutoburgiahofs – dieser Teil des Plangebietes ist als Reines Wohngebiet 2 (WR 2) festgesetzt – sind Garagen und Carports ebenfalls unzulässig. Stellplätze sind hier lediglich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig, die sich u. a. an den vorhandenen privaten Zufahrten sowie an den heute bereits realisierten Garagen- und Carportstandorten orientieren.

Der Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - enthält keine planungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Garagen und Carports.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme bereits angemerkt, sind Änderungen an den

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

aktuell eingebauten Holztüren stark verziehen und Risse in deren Holz entstehen. Hier sollte - nach Abstimmung mit dem Denkmalschutz - auch der Einbau von Metalltüren möglich sein, die sich am aktuellen Erscheinungsbild orientieren.

Vordächer

Wünschenswert wären Vordächer, die einen witterungsgeschützten Zugang zu den Wohnungen ermöglichen (insbesondere bei Haustüren auf der Wetterseite). Diese sollten sich an das Erscheinungsbild anpassen (z. B. Holzkonstruktion, Ziegeleindeckung).

Fenster

Die Fenster der Häuser sind durch Sprossen unterteilt. Die Fensterflächen sind so teilweise nur 10 x 15 cm² klein. Dies führt zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Haustüren vorrangig mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Zudem gilt im Hinblick auf die Gestaltung der Eingangssituationen gemäß § 6 Nr. 5 der Gestaltungssatzung folgende Regelung:

Im Sanierungsfall ist zunächst die Reparatur und Aufarbeitung der vorhandenen Tür zu bevorzugen. Muss eine neue Tür eingebaut werden, entspricht diese der historischen Vorgabe. Türen sind als Holzkassettentüren, kieferngrün, glänzend (RAL 6028) bzw. im Teutoburgiahof (Häuser Nr. 31-79 und 46-94) grau, glänzend (RAL 7004) gestrichen, auszuführen. Sind Lichtöffnungen gewünscht, sind diese in der oberen Hälfte anzuordnen.

Der Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - enthält hingegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Holztüren und sonstiger bautechnischer Details.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Bzgl. des Baus und der Gestaltung von Vordächern gilt, dass der Bebauungsplan Nr. 241 – Siedlung Teutoburgia – hierfür keine expliziten Festsetzungen enthält. In der Planzeichnung sind jedoch überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Diese orientieren sich aufgrund des angestrebten Schutzes des historischen Siedlungsbildes an den Fassaden der Bestandsgebäude und bieten keine Spielräume für Anbauten an die Hauptgebäude. Zudem wird textlich festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen nicht zulässig ist. Dies gilt auch für untergeordnete Bauteile wie z. B. die in der Stellungnahme angesprochenen Vordächer.

Darüber hinaus gilt, dass gemäß § 6 Nr. 4 der Gestaltungssatzung Vordächer im Satzungsgebiet generell ausgeschlossen sind.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Ist ein Austausch von Fenstern geplant, sind die Details im Hinblick auf

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Es wäre wünschenswert, bei einem Austausch von Fenstern solche mit innenliegenden Sprossen verwenden zu dürfen. Dies dürfte das Erscheinungsbild nicht wesentlich ändern.

das äußere Erscheinungsbild der Gebäude vor dem Beginn der Planungen ~~unbedingt~~ zwingend mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Der Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - enthält keine Festsetzungen zur Gestaltung der Fenster, da diese Thematik in der Gestaltungssatzung geregelt wird.

In § 5 Nr. 3 der Gestaltungssatzung ist festgesetzt, dass alle Fensterrahmen generell in reinweißer, glänzender Farbe (RAL 9010) zu halten sind. Im Fall der Fenstersanierung muss die Teilung und Gliederung der Fenster (Anzahl Flügel, senkrechte Teilung, waagerechter Kämpfer, Sprossen) der historischen Vorgabe entsprechen.

Diese gestalterischen Vorgaben sind neben den denkmalrechtlichen Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Schreiben Bürger D vom 12.05.2015

Parkplatznot ist kein Argument für Garagen in den Nutzgärten. In Herne gibt es z. B. in der Innenstadt genug Angebot an Wohnungen mit Garagen. Die Wohnungen in der Siedlung Teutoburgia sind auch ohne Garagen stark nachgefragt und vermietbar.

Die Bereiche zwischen den Gebäuden sind gestaltet und mit Hecken bepflanzt. Bei Errichtung von Garagen und Zufahrten müssten Bäume, Sträucher und Hecken entfernt werden. Damit würde der optische Eindruck der Siedlung sehr leiden. Zusätzlich würden Flora und Fauna leiden. Durch den Bau von ca. 150 Garagen würden ca. 2.700 m² Fläche versiegelt im Nutzgarten.

Durch den Bau von Garagen fallen Abgrenzungen der Gärten weg, die Gärten werden frei begehbar. Die Wohnungen haben überwiegend einen Gartenzugang, der im Sommer oft nicht verschlossen ist. Es entsteht ein Gefühl von Unsicherheit.

Es steigt das Konfliktpotential (Reparaturarbeiten, Fremdnutzung ...) zwischen den Garagenmietern und Bewohnern. Garagen sind nachts befahrbar und können zu Ruhestörungen der nach hinten gehenden Schlafräume führen. Durch die geschaffenen Zufahrten ist wildes Parken in den Gärten möglich.

zu 4. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziff. 1), wurden die bisherigen Festsetzungen zur Regelung der Garagen, Carports, Stellplätze sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen grundlegend überarbeitet und im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung des typischen Siedlungsbildes der Siedlung Teutoburgia optimiert.

Im Plangebiet sind Garagen und Carports aus gestalterischen Gründen sowie zum Schutz von Natur und Landschaft ausgeschlossen. Stellplätze sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen (St und /oder GSt) und/ oder je nach Gebietstyp teilweise auch in den seitlichen Abstandflächen der Wohngebäude zulässig.

5. Schreiben Bürger E vom 18.05.2015

Parkplatznot ist kein Argument für Garagen in den Nutzgärten. In der Siedlung Teutoburgia sind die Wohnungen auch ohne Garagen stark nachgefragt und vermietbar.

Die Bereiche zwischen den Häusern sind mit Hecken bepflanzt, wo im Frühjahr viele Vögel nisten.

Bei Errichtung von Garagen und Zufahrten müssten Sträucher, Hecken und Bäume entfernt werden. Der optische Eindruck der Siedlung würde sehr leiden. Zusätzlich würden Flora und Fauna leiden. Durch den Bau von ca. 150 Garagen würden ca. 2.700 m² Fläche versiegelt im Nutzgarten.

Die Abgrenzungen der Gärten fallen durch den Bau der Garagen weg, die Gärten werden frei begehbar. Es entsteht ein Gefühl von Unsicherheit und die Privatsphäre ist stark gestört.

Durch die Fremdnutzung zwischen den Garagenmietern und Bewohnern steigt das Konfliktpotential an. Garagen sind nachts befahrbar und können zu Ruhestörungen führen. Durch die geschaffenen Zufahrten ist wildes Parken in den Gärten möglich.

zu 5. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Die bisherigen Festsetzungen zur Regelung von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen wurden grundlegend überarbeitet (vgl. auch Ziff. 1 - 4).

6. Schreiben Bürger F vom 11.05.2015

Im Falle der Genehmigung des Bauplanes 241 in jetziger Form würden die jetzt vorhandenen Gärten durch die Gestattung des Baues und der Anlage von Abstellplätzen und Garagen welche zu den betroffenen Häusern im beschriebenen Gebiet gehören unweigerlich zerstört, der eigentliche Gedanke der Gartenstadt Teutoburgia wäre somit hinfällig. Es hat sich in den letzten Jahren eine Flora und Fauna in den Gärten entwickelt die seinesgleichen in ganz Herne und Umgebung sucht, Buntspecht, Eisvogel, Graureiher, Eulen, Bussarde usw. diese Tierarten nur einige genannte würden durch den auftretenden Lärmes in den ruhigen Gärten die bis jetzt existieren durch dieses neue Parkkonzept wohl auf ewig verschreckt werden bzw. man würde den Tieren den Lebensraum nehmen.

Wie aus dem Plan ersichtlich würden bestimmte Häuser keinen Stellplatz bekommen (Vorwiegend Eckhäuser) unsere Frage geht insbesondere dahin, wo sollen denn diese Fahrzeuge der Anwohner geparkt oder abgestellt werden, wenn fast jedes Haus laut Bebauungsplan 241 einen Stellplatz/ Garage bekommt bis auf die gerade beschriebenen Häuser, es wird auch dann der Bürgersteig für die betroffenen Aus/Einfahrten abgesenkt bzw. als Aus/Einfahrt kenntlich gemacht und somit der bereits knappe vorhandene Parkraum auf fast null gesenkt.

Bei der Anhörung am 06.05.2015 in der Akademie Sodingen waren Vertreter der Deutschen Annington als Eigentümer wieder einmal nicht vertreten, es wurde über ihr Eigentum gesprochen und man konnte wieder einmal nicht erfahren wie der Eigentümer sich verhält unsere Befürchtungen gehen dorthin das man jetzt diesen Bauplan 241 aufgreift und hinterher beim Verkauf der Siedlung noch damit versucht einen höheren Kaufpreis zu erzielen.

zu 6. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Die bisherigen Festsetzungen zur Regelung der Garagen, Carports und Stellplätze sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen wurden grundlegend überarbeitet und im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung des typischen Siedlungsbildes der Siedlung Teutoburgia optimiert (vgl. Ziff. 1).

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Festsetzungen bzgl. der Anlage von Garagen, Carports und Stellplätzen wurden dahingehend überarbeitet, dass auch für die Eckgebäude zumindest ein Stellplatz angelegt werden kann.

Im öffentlichen Straßenraum steht mit Ausnahme der südlichen Baarestraße hingegen nur eine sehr begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Aufgrund der schmalen Straßenquerschnitte können im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auch keine zusätzlichen Parkplätze angelegt werden.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Folgende Zielsetzungen werden beim Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - verfolgt:

- Schaffung eines rechtssicheren Instrumentariums zum Schutz und Erhalt des historischen Siedlungsbildes
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Umweltzustand im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des bestehenden Bebau-

- ungsplans Nr. 130 - Teutoburgia -
- Sicherung der denkmalrechtlichen und denkmalpflegerischen Belange
- Berücksichtigung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Belange der Bewohner sowie der Allgemeinheit
- Sicherung der Parkraumsituation
- Schutz des prägenden Baumbestandes sowie der wertvollen, wegebegleitenden Hecken
- Erhalt und Sicherung der bestehenden Nutzungen

Das für eine Steigerung potenzieller Kaufpreise entscheidende Maß der baulichen Nutzung wird hingegen nicht erhöht. Die überbaubaren Flächen orientieren sich zudem eng am heutigen Bestand und lassen keine Spielräume für vermeintlich wertsteigernde Gebäudeerweiterungen zu.

Ferner fehlte uns bei der Vorstellung des Bauplanes 241 der Hinweis durch das Stadtplanungsamt, dass diese Stellplätze/ Garagen im Falle einer Genehmigung auch nur den unmittelbar Betroffenen Hausbewohnern benutzt werden darf (Keine Vermietung oder Untervermietung an Außenstehende).

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

In Bebauungsplänen können generell keine Festsetzungen im Hinblick auf die zulässige bzw. unzulässige Vermietung von Gebäuden und/ oder Garagen und Stellplätzen an bestimmte Personengruppen aufgenommen werden, da hierfür zumindest im Allgemeinen Städtebaurecht keine rechtliche Grundlage vorhanden ist. Des Weiteren würde eine derartige Regelung zu einem nicht legitimierbaren Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsgarantie nach Art 14 GG führen.

7. Schreiben Bürger G vom 21.05.2015

Hiermit möchte ich meine Meinung zum Bebauungsplan darstellen.

Die Siedlung Teutoburgia mit ihrem Denkmalschutz ist schön anzusehen. Hier wohnt man, weil man einen schönen Garten hat und Kinder in den Straßen, Gärten und Vorgärten spielen, Vögel in den Hecken und Bäumen nisten und prachtvolle Blumenbepflanzungen um die Wette konkurrieren und Besucher sich am Anblick der tollen alten Häuser ergötzen.

Nun sollen diese Gärten und Vorgärten mit Garagen bepflanzt werden. Die Zufahrten zu diesen Garagen sind damit bis zu 20 Meter lang (teilweise mehr). Damit entstehen neben einer Lärmbelästigung für Nachbarn durch an und abfahrende Autos, knallende Garagentore auch noch eine Unansehnlichkeit der Siedlung.

Wer, ob Bewohner oder Besucher, schaut schon gerne auf eine 20 m lange Zufahrt mit Blick auf ein Garagentor.

Beim Ausfahren 20 Meter rückwärts, bei teilweise nur 3 m Breite und spielenden Kindern?

Die Nistplätze für Vögel, Eichhörnchen etc. verschwinden.

Keine Blumen, Sträucher und Hecken veranschaulichen den Charakter der Siedlung.

Durch Garagen wird der Blick zu den Nachbarn verbaut, deshalb leichteres Spiel für Diebe und Einbrecher (Wollen wir Wohnungseinbrüche fördern?)

Und zum Schluss, noch ein elementar wichtiger Punkt: In dieser Siedlung wohnen viele Menschen mit Wohnberechtigungsschein (warum nur?), die teilweise viel Miete bei geringem Einkommen bezahlen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt – sicherlich sollen diese nicht mit zu-

zu 7. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Die bisherigen Festsetzungen zur Regelung von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen wurden grundlegend überarbeitet (vgl. vor allem Ziff. 1 - 4).

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

sätzlichen Kosten für Garagenmieten etc. belastet werden.

Diesen Menschen gegenüber sollte doch die Stadt Herne eine Verpflichtung haben und diese nicht zusätzlich belasten.

Mein Vorschlag: Einfacher wäre es neben den Häusern im vorderen Bereich eine Zufahrt zu errichten für 1 - 2 Stellplätze pro Bewohner. Autos könnten dort stehen, dann bleibt der Blick in die hinteren Gärten erhalten und jeder Anwohner kann frei wählen (nach eigenem Budget), ob er dies möchte oder nicht. Dann muss der Eigentümer auch nicht mit zusätzlichen Kosten die Mieter belasten und hat trotzdem ein gutes Argument, für einen noch nicht geplanten, späteren Verkauf.

8. Schreiben Bürger H vom 26.05.2015

Wie ich aus den Medien erfahren habe, sollen im Bereich hinter den Mietshäusern des Wohngebietes Teutoburgia mehrere Garagen gebaut werden.

Ich kritisiere diese Idee aus folgenden Gründen: Eine Wertsteigerung durch den Bau von Garagen im Wohngebiet sehe ich nicht gegeben, sondern eher im Gegenteil.

Viele Grünflächen gehen verloren, Bäume und individuelle Gärten. Garagen haben dagegen oft nur den materiellen / ideellen Vorteil des einzelnen Mieters eines solchen. Denn Parkplatznot existiert in der Siedlung kaum: Wenn jemand sein gutes Auto in einer trockenen Garage sehen möchte, dann kann er das auch außerhalb der Siedlung tun. Es werden immer wieder welche frei. Denn wer hier wohnt, weiß um die Tatsache, dass hier hauptsächlich im Freien geparkt werden muss. Aus ökologischer Sicht, welches z. B. die Tier- und Pflanzenwelt betrifft, wäre diese Maßnahme auch ein großer Rückschritt für die Siedlung.

Eine Lärmbelästigung, welche durch Garagenhof-Mentalität entstehen könnte, kenne ich persönlich von meinen Verwandten auf der Ortelsburger Str. 18 in Bochum. Polieren von Autos mit lauter Musik, „Bier-Treffs“, Motorroller / Krads aufheulen lassen, Reparaturen u. ä. würden zu Mieter-Unzufriedenheiten führen.

Weiterhin könnten vorhandene Garagen zu vermehrten Autokäufen führen (z. B. Zweitwagen, Oldtimer, Cabriolet), welches die Anzahl der auf der Straße parkenden Autos erwartungsgemäß nicht reduziert. Teutoburgia ist bekannt für individuelle Häuser, Geschichte, besondere Romantik und die vielen schönen Gärten, Plätze, Ecken, Höfe und Winkel.

Sie merken, ich bin gegen diese Bebauung von Garagen in unseren Höfen und Gärten, und vielleicht bin ich auch nur einer von wenigen, der

zu 8. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde gefolgt.

Die bisherigen Festsetzungen zur Regelung von Garagen, Carports, Stellplätzen sowie sonstiger untergeordnete Nebenanlagen wurden grundlegend überarbeitet (vgl. vor allem Ziff. 1 - 4).

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

diese Meinung vertritt. Dass Sie diesen Brief gelesen haben, finde ich schon prima, und vielleicht findet mein Anliegen ja auch Gehör, um die Bebauung letztendlich zu verhindern.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 28.10.2014

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. a. Bebauungsplangebiet befindet sich über den Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Mont Cenis 3“ und „Teutoburgia“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld „August“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen, sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Durlach“. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Ferner liegt das o. g. Vorhaben über den Bewilligungsfeldern „Her-Fried“, „Her-Mont“ und „Her-Teuto“. Eine Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft in Herne.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH-Aachen in Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß des gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere die des Gewässerschutzes –

zu 1. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW wurde zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme genannten Eigentümer und Inhaber sonstiger bergbaulicher Rechte wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Planverfahren beteiligt und haben z. T. Anregungen vorgebracht (vgl. Ziff. 2 Schreiben ThyssenKrupp Real Estate GmbH vom 03.12.2014). Aufgrund dieser Stellungnahme wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgt eine erneute Beteiligung der genannten Eigentümer und Inhaber sonstiger bergbaulicher Rechte.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

geprüft, gegebenenfalls in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise über dem im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) enthaltenen Altstandort:

- Teutoburgia / Schachtanlage

Es besteht keine Bergaufsicht mehr. Für eine Auskunft zu der Frage, ob der ehem. Bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die, z. B. infolge Grundwassers, für das Bebauungsplangebiet von Belang sind, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises zuständig.

Soweit nicht bereits erfolgt, empfehle ich zur Frage bergbaulicher Planungen und evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bzgl. bergbaulicher Einwirkungen die o. g. Bergwerkseigentümerin ebenfalls um Stellungnahme zu bitten.

Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW wurde gefolgt.

Die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, wurde als Bergwerkseigentümerin im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ebenfalls beteiligt, hat sich bislang zum Planverfahren jedoch nicht geäußert.

2. Schreiben ThyssenKrupp Real Estate GmbH vom 03.12.2014

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage. Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht werden. Wir bitten, nachstehenden Hinweis mit aufzunehmen:

„Der westliche Bereich des Plangebietes „Siedlung Teutoburgia“ liegt über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld „August“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.“

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Die Bergbaubehörde hat eine Kopie unserer Stellungnahme erhalten.

zu 2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung der ThyssenKrupp Real Estate GmbH wurde gefolgt.

In den Textteil des Bebauungsplans wurde folgender Hinweis auf das Bergwerksfeld „August“ aufgenommen.

„Große Teilbereiche des Plangebietes liegen über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld "August". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist deshalb eine Sicherungsanfrage an die ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Postfach 10 21 65, 45021 Essen zu richten“.

Die Stellungnahme der ThyssenKrupp Real Estate GmbH wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Schreiben des Regionalverband Ruhr vom 19.12.2014

Der Planbereich erfasst die kulturhistorisch bedeutsame Siedlung Teutoburgia im Ortsteil Herne-Börnig. Der überörtlich bedeutsame Freiraum des regionalen Grünzuges E - zugleich Verbandsgrünfläche - schließt nordöstlich unmittelbar an die Siedlung an. Dieses Areal der ehemaligen Zeche Teutoburgia befindet sich, gemeinsam mit weiteren bedeutenden Freiflächenbereichen des regionalen Grünzuges, aus Gründen der Freiraumsicherung im Eigentum des Regionalverbandes Ruhr.

Der vorliegende Bebauungsplan soll dem Denkmalschutz und dem Erhalt des städtebaulichen Gesamtgefüges der Gartenstadtsiedlung Teutoburgia dienen.

Aus der Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden Freiraumbelange bestehen zu dem Planentwurf keine Bedenken.

4. Schreiben der Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung vom 27.11.2014

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

zu 3. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr wurde zur Kenntnis genommen.

Der nordöstlich unmittelbar an die Siedlung anschließende überörtlich bedeutsame Freiraum des regionalen Grünzuges E - zugleich Verbandsgrünfläche – liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 241 „Siedlung Teutoburgia“ und ist von den Bebauungsplanfestsetzungen nicht betroffen.

zu 4. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung wurde zur Kenntnis genommen.

Die sonstigen bekannten Netzbetreiber wie z. B. die Thyssengas GmbH wurden separat beteiligt, haben jedoch keine relevanten Anregungen vorgebracht.

Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

5. Schreiben der PLEdoc GmbH vom 26.11.2014

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

zu 5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wurde zur Kenntnis genommen.

Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert oder verlagert werden, wird die PLEdoc GmbH benachrichtigt und erneut beteiligt. Die sonstigen bekannten Netzbetreiber wie z. B. die Thyssengas GmbH wurden separat beteiligt, haben jedoch keine relevanten Anregungen vorgebracht. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

6. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, vom 26.11.2014

Für die Übersendung der o. g. Planunterlagen bedanken wir uns. Gegen den Plan bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst keine Bedenken, da wir davon ausgehen, dass keine Bodeneingriffe stattfinden werden.

Innerhalb des Planbereiches liegt der ehemalige Standort des Hauses Schadeburg und eine steinzeitliche Lesefundstelle (vgl. Kartierung im Anhang). Zudem befindet sich nördlich des Plangebietes eine Lesefundstelle unbekannter Zeitstellung. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen im Plangebiet Bodendenkmalsubstanz aufgedeckt wird. Daher bitten wir, sollten Bodeneingriffe geplant werden, um erneute frühzeitige Beteiligung, damit die Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange überprüft und über die Notwendigkeit von archäologischen Maßnahmen entschieden werden kann.

7. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 02.12.2014

Der Geologische Dienst hat Ihre Mitteilung zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes erhalten. Aus Bodenschutzsicht weise ich hinsichtlich der Ausarbeitung des Umweltberichtes auf die Karte der Schutzwürdigen Böden hin.

zu 6. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, wurde zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Bebauung und Erschließungsanlagen keine Bodeneingriffe geplant. Sollten dennoch Bodeneingriffe geplant werden, erfolgt eine erneute Beteiligung des LWL-Archäologie für Westfalen.

zu 7. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wurde zur Kenntnis genommen.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 241 um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann auf die Erarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Bodeneigenschaften des jeweiligen Plangebietes auch ohne die Erarbeitung eines Umweltberichtes in die planerische Abwägung eingestellt.

Bei den im Plangebiet gelegenen Böden handelt es sich aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Bebauung jedoch nicht mehr um Böden, die alternativ auch landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

8. Schreiben des Fachbereichs 54 Umwelt vom 17.12.2014

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

Bodenschutz

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Im Bereich des Bebauungsplangebietes der Siedlung Teutoburgia wurden bei Untersuchungen im Jahr 1988 im Oberboden erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen gefunden. Es wurde deshalb im Jahr 1994 eine erweiterte Gefährdungsabschätzung durch das Ingenieurbüro focon aus Aachen beauftragt und durchgeführt. Durch eine flächendeckende Beprobung konnte die Grundlage für eine toxikologische Bewertung erarbeitet werden. Diese toxikologische Bewertung kam zu den Schluss, dass für die ausgewiesene Nutzung keine Notwendigkeit für Nutzungseinschränkungen oder Sanierungsmaßnahmen bestehen.

Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung/ Offenlage des Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Für den im Gebiet des oben genannten Bebauungsplans in einem Rohr verlaufenden „Börniger Bach“ gibt es zurzeit keine konkreten Pläne, den Bachlauf zu renaturieren. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers an dieser Stelle ist – nicht zuletzt nach der geplanten Überleitung des Mont-Cenis-Grabens in den Langelohbach – gering. Gleichwohl ist eine „Ist-Darstellung“ des Bachverlaufes im neu aufzustellenden B-Plan notwendig. Sollte zukünftig eine „Gewässeroffenlegung“ und ein entsprechender naturnaher Ausbau angestrebt werden, ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 3 Meter erforderlich. Ob diese ggfs. notwendige Fläche innerhalb oder westlich des B-Plan-Gebietes liegt, lässt sich derzeit noch nicht sagen.

Immissionsschutz/Luftreinhaltung/Seveso-II und Stadtklima

Aus klima- und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Beden-

zu 8. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Fachbereichs 54 Umwelt Untere Bodenschutzbehörde wurde zur Kenntnis genommen.

Aus der in der Stellungnahme des Fachbereichs 54 Umwelt Untere Bodenschutzbehörde zitierten Untersuchungen ergeben sich keine relevanten Konsequenzen für die Bauleitplanung. Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Anregung des Fachbereichs 54 Umwelt Untere Wasserbehörde wird gefolgt.

Laut Stellungnahme der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG liegt im westlichen Geltungsbereich nicht der Börniger Bach, sondern lediglich ein bestehender Abwasserkanal. Ein Bezug zum Börniger Bach besteht laut SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG nicht, da dieser Bach außerhalb des Plangebietes liegt und durch die Planung nicht berührt wird. In der Begründung des Bebauungsplans wird dieser Sachverhalt ausführlich erläutert.

Die Stellungnahme des Fachbereichs 54 Umwelt wurde zur Kenntnis genommen.

ken.

Abfallrechtliche Sicht

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die Stellungnahme des Fachbereichs 54 Umwelt wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

9. Schreiben des Fachbereichs 51 Öffentliche Ordnung vom 26.11.2014

Der Bereich des o. g. Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-)Flächen und/ oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen.

zu 9. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Fachbereichs 51 Öffentliche Ordnung wurde zur Kenntnis genommen.

In den Textteil des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

10. Schreiben des Fachbereichs 23 Recht vom 16.12.2014

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Gegen den o. a. Plan bestehen dem Grundsatz nach keine rechtlichen Bedenken. Ich bitte jedoch darum, die lt. Entwurf angedachten Festsetzungen noch einmal im Detail in Zusammenarbeit mit dem FB 23 zu überarbeiten, um prozessuale Risiken zu vermeiden.

zu 10. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung des Fachbereichs 23 Recht wurde gefolgt.

Im Rahmen der Entwurfsphase wurden die grundlegend überarbeiteten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 241 mit dem FB 23 erneut abgestimmt.

11. Schreiben der entsorgung herne vom 18.12.2014

Bezüglich Ihres Vorhabens, die Standplätze für Abfallbehälter im rückwärtigen Grundstücksteil anzulegen, habe ich Bedenken.

Bis 10 m Entfernung vom Standplatz des Abfallbehälters zur öffentlichen Straße transportieren unsere Müllwerker den Behälter „hin und zurück“. Dieser Service ist in den geltenden Abfallentsorgungsgebühren enthalten und muss vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes nicht extra gezahlt werden.

Sollten aufgrund des Bebauungsplans die Standplätze der Restabfallbehälter im rückwärtigen, straßenabgewandten Grundstücksteil angelegt werden müssen, ist der Transport der Abfallbehälter durch die Mitarbeiter von entsorgung herne nicht ohne Zusatzkosten möglich.

In diesen Fällen können die Abfallbehälter nur auf Antrag und gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis zu einer max. Transportweglänge bis 50 m durch die Mitarbeiter von entsorgung herne transportiert werden.

zu 11. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der entsorgung herne wurde zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans erläutert, handelt es sich bei der Bergarbeitersiedlung Teutoburgia um eine der aus architektonischer und städtebaulicher Sicht wertvollsten Siedlungen des Ruhrgebiets. Deshalb ist neben der Sicherung der Gebäudesubstanz auch die Sicherung des historischen Siedlungsbildes von grundlegender Bedeutung. Geprägt wird das historische Siedlungsbild u. a. durch die offene Gebäudevorzone, die auch zukünftig erhalten werden soll. Aus diesem Grund müssen Standplätze für Abfallbehälter im rückwärtigen, straßenabgewandten Grundstücksteil angelegt werden.

Daraus folgt jedoch nicht, dass die Mitarbeiter von entsorgung herne zwangsweise die Abfallbehälter transportieren müssen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Eigentümer bzw. Mieter die Abfallbehälter am jeweiligen Abfuhrtag an den Straßenrand stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss ggf. in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten eine zusätzliche Gebühr für einen verlängerten Transportweg erhoben werden.

12. Schreiben der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG vom 06.01.2015

Bezugnehmend auf den von Ihnen angesetzten Termin vom 01.12.2104 im Rathaus Wanne (Thema: Erschließung Wischerstraße und Bebauungsplan Nr. 241 „Siedlung Teutoburgia“) nimmt die Stadtentwässerung wie folgt Stellung.

Erschließung Wischerstraße

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass ein Anschluss über die Straße „Am Hauptfriedhof“ nicht möglich ist. Aufgrund dessen muss ein direkter Anschluss an die Wischerstraße erfolgen. Da der Kanal nur auf städtischem Grund gebaut werden kann, muss ein Erwerb von entsprechenden Flächen in Betracht gezogen werden.

Bebauungsplan Nr. 241 „Siedlung Teutoburgia“

Im Bereich des angedachten Bebauungsplans liegt im westlichen Bereich ein Abwasserkanal, welcher dinglich gesichert werden muss. Ein Bezug zum bestehenden Börniger Bach besteht nicht, da er nicht tangiert wird.

zu 12. Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG wurde gefolgt.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 241 „Siedlung Teutoburgia“ wird im Bereich des westlichen gelegenen Abwasserkanals eine Belastungsfläche zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe eingetragen.

Der Erwerb von Flächen für den Bau von Kanälen ist kein Bestandteil der Bebauungsplanung.

Die Stellungnahme der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG wurde zur Kenntnis genommen.

-

13. Schreiben des Fachbereichs 42 vom 02.12.2014

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - handelt es sich um einen Sonderfall. Ich verweise hierzu auf die einleitenden Ausführungen der übersandten Kurzbegründung und hier insbesondere auf die folgende Textpassage auf Seite 2:

„Das Plangebiet ist bereits überplant und bebaut. Durch den Bebauungsplan werden keine Freiflächen überplant“.

Kinderbelange sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert. Das Prüfraster für die Bewertung städtebaulicher Projekte in Bezug auf ihre Kinder- und Jugendfreundlichkeit musste daher nicht zugrunde gelegt werden.

Gesamtfazit: Aus jugendhilfeplanerischer Sicht sowie seitens des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia -.

zu 13. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des FB 42 wurde zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme erläutert, werden im Plangebiet keine Freiflächen überplant. Sollte sich daran etwas ändern, wird dies mit dem Fachbereich 42 abgestimmt.

14. Schreiben der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ FB 11/1 vom 18.11.2014

Da nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Menke, FB 51/2, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Freiflächen überbaut werden, keine Spielplätze oder Sportplätze berührt werden, liegt gemäß Absprache in der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ kein Sachverhalt vor, der von der Projektgruppe im Hinblick auf die Kinder- und Jugendfreundlichkeit zu bewerten ist.

zu 14. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ FB 11/1 wurde zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme erläutert, werden im Plangebiet keine Freiflächen überplant. Spiel- oder Sportplätze sind von der Planung nicht berührt. Sollte sich daran etwas ändern, wird dies mit der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ abgestimmt.

15. Schreiben des Fachbereichs 55 vom 16.12.2014

Hiermit übersende ich Ihnen die Gesamtstellungnahme des FB 55 zum o. g. Bebauungsplan. Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf B-Plan 241 vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes, der Unterhaltung und Sport geprüft.

Natur und Landschaft / Grünordnung

Der neue B-Plan Nr. 241 wird den rechtskräftigen B-Plan Nr. 130 in Teilen überlagern und wird diesen in den Überlagerungsbereichen in seiner Wirkung ablösen. Der Entwurf trifft lediglich textliche Festsetzungen, die inhaltlich z. B. in der Gestaltung der Vorgärten von den textlichen Festsetzungen des gültigen Plans und von der seit 2004 rechtskräftigen „Satzung über die Unterschutzstellung der Zechensiedlung Teutoburgia in Herne - Stadtbezirk Sodingen“ abweichen.

Darüber hinaus ist neben der Sicherung der baulichen Struktur auch die Sicherung der gliedernden Elemente der Freiräume der „Gartenstadtsiedlung“ aus städtebaulicher, historischer und ökologischer Sicht zu berücksichtigen.

Textliche Festsetzungen - Vorgärten

Unter Pkt. 3.1 des Entwurfs wird die Gestaltung der Vorgärten rechtlich geregelt. Abweichend von der „Satzung über die Unterschutzstellung der Zechensiedlung Teutoburgia in Herne“ aus dem Jahr 2004 soll nach den Festsetzungen des Entwurfs nur noch eine Anlage als Rasenfläche gestattet sein.

Die Vorgaben aus der o. g. Satzung von 2004:

- Sie (Die Vorgärten) sind gärtnerisch als Rasen oder Fläche mit Sträuchern oder sonstigen Pflanzungen zu gestalten“.

wird vom Grundsatz als ausreichend erachtet. Die lebendige Rahmung der Architektur durch eine Bepflanzung unterstützt das Einzelobjekt und das gesamte Ensemble in seiner Struktur und seinem Charakter als Bestandteil einer „Gartenstadt“.

zu 15. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des FB 55 wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die örtlichen Bauvorschriften werden nicht im Bebauungsplan Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia -, sondern in einer separaten Gestaltungssatzung für die Siedlung Teutoburgia geregelt. Dies betrifft auch die überarbeiteten Regelungen zur zukünftigen Gestaltung der Vorgärten.

Die Stellungnahme des FB 55 wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Anlässlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - erfolgt auch eine inhaltliche Überarbeitung und Neuaufstellung der Gestaltungssatzung aus dem Jahr 2004. Örtliche Bauvorschriften sind hingegen kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 241. Die Anregungen werden deshalb bei der Überarbeitung der Gestaltungssatzung in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Begrenzt werden könnte die Verwendung von Koniferen:

- Bei der Artenzusammensetzung der Bepflanzung der Vorgärten dürfen maximal 5 % Koniferen verwendet werden.

Als Orientierung für die Eigentümer wäre eine empfohlene Pflanzliste von Sträuchern und Stauden sinnvoll, die typische Arten, die zu Beginn des 20. Jahrhundert in den Vorgärten der Gartenstadtsiedlungen verwendet wurden, beinhaltet.

Unter 5.1 ist vorgesehen, Einfriedungen im Vorgartenbereich nicht zu gestatten. In der Siedlung gibt es bereits Schnitthecken aus Liguster, die durch regelmäßige Pflege auf einer Höhe von ca. 1 m gehalten werden und sich in das Erscheinungsbild der Gesamtanlage einfügen und diese gliedern. Bei Beibehaltung der geplanten Festsetzungen wäre eine Rodung erforderlich, die auch aus Sicht des Vogelschutzes nicht wünschenswert ist. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob Hecken dieser Art mit dem Denkmalschutz vereinbar sind und zugelassen werden können.

Textliche Festsetzung - Abfallbehälter

Der unter Pkt. 4.1 vorgeschriebene Standort von Abfallbehältern hinter den Häusern wird auf Grund der Gegebenheiten insbesondere bei Reihenhausanlagen als schwer realisierbar angesehen. Die in der Satzung von 2004 getroffene Festsetzung - **Lediglich bei Mittelhäusern kann ein Standort im Vorgarten angelegt werden. Der Standort ist durch eine Heckenpflanzung in Höhe von 1,00 m zum öffentlichen Verkehrsraum hin abzuschirmen** – erscheint der Nutzung der Siedlung entgegen zu kommen. Eine Einfassung der Standplätze ist allerdings nur möglich, wenn Vorgärten überhaupt vorhanden sind.

Durch die erforderliche Trennung von Müll und Wertstoffen besteht die Notwendigkeit, mehrere Tonnen auf dem Grundstück unterzubringen. Es wird angeregt zu prüfen, ob die große Ansammlung von Einzeltonnen vor den relativ schmalen Einzelhäusern in einer langen Hausreihe (z. B. Teutoburgia Hof) durch gemeinschaftliche Entsorgungsplätze,

Die Stellungnahme des FB 55 wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Wie bereits erläutert, werden erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - auch eine inhaltliche Überarbeitung und Neuaufstellung der Gestaltungssatzung aus dem Jahr 2004. Örtliche Bauvorschriften sind hingegen kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 241.

Die Anregungen werden deshalb bei der Überarbeitung der Gestaltungssatzung in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

die von Hecken eingefasst werden, funktionaler und optisch angepasster gestaltet werden können.

Textliche Festsetzungen - Hecken

Die Außenanlage der Siedlung Teutoburgia wird auch durch die gut erhaltenen Hecken entlang des Wegegerüsts hinter den Häusern im Blockinnenbereich geprägt. Die unter Pkt. 5.2 festgesetzte „Zulässigkeit“ der dort beschriebenen Formen der Grundstückseinfriedungen genügt allerdings nicht, den Erhalt der Hecken zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, zur Sicherung der vorhandenen Strukturen, ein **Erhaltungs- und Nachpflanzungsgebot der vorhandenen Hecken entlang der rückwärtigen, straßenabgewandten Gärten** auszusprechen. Um Diskussionen über die Lage der Hecken zu vermeiden, könnten die Hecken zusätzlich im Plan durch eine graphische Darstellung verortet und festgesetzt werden (§ 9 (1) 25 BauGB).

Der Ausschluss anderer Einfriedungen als Hecken und Staketenzäune wird begrüßt.

Börniger Bach

Entlang der westlichen Grenze des Planungsgebietes verläuft der Börniger Bach in verrohrter Form. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 130 ist die vorhandene Trasse durch die Festsetzung „Abwasserleitung unterirdisch, mit Vorbehaltsstreifen“ gesichert. Gemäß WRR sind Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Wann dieser Bereich des Börniger Bachs gestaltet werden soll, steht noch nicht fest, da eine Entflechtung erforderlich ist. Um die Öffnung und ökologische Gestaltung des Börniger Bachs zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollte schon jetzt eine Festsetzung in einer ausreichenden Breite getroffen als:

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (Anlage 1, Teil 10 PlanZV)

Die erforderliche Breite ergibt sich aus der Berücksichtigung der Tiefenlage des verrohrten Baches, der geplanten Aue und der Böschun-

Die Stellungnahme des Fachbereichs 55 wurde zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die Anregungen werden deshalb bei der Überarbeitung der Gestaltungssatzung in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Die Stellungnahme des Fachbereichs 55 wurde zur Kenntnis genommen.

Laut Stellungnahme der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG liegt im westlichen Geltungsbereich nicht der Börniger Bach, sondern lediglich ein Abwasserkanal, welcher dinglich gesichert werden muss. Ein Bezug zum Börniger Bach besteht laut SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG nicht, da dieser Bach außerhalb des Plangebietes liegt und durch die Planung nicht berührt wird. In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 241 - Siedlung Teutoburgia - wird dieser Sachverhalt ausführlich erläutert.

gen und sollte in Abstimmung mit der UWB erfolgen.

Artenschutz

Da der Bebauungsplan der Bestandssicherung, insbesondere auch der prägenden Baum- und Heckenstruktur dient, sind artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Auf eine eigenständige Artenschutzprüfung (ASP I) kann daher verzichtet werden.

Es sollte jedoch in der Begründung auf die Gründe für den Verzicht der ASP hingewiesen werden.

Da die überbaubare Gesamtfläche den Schwellenwert von 20.000 m² übersteigt, ist eine UVP-Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu überprüfen. Die Aussagen können in die Begründung mit aufgenommen werden.

Der Anregung des Fachbereichs 55 wurde gefolgt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan der Sonderfall, dass die Planung keine Veränderung der Realnutzung oder der Biotopstruktur im Gebiet vorsieht oder ermöglicht.

Bei den intensiv genutzten Flächen im Umfeld ist das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten gering. Durch die geringfügigen Änderungen im neuen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan werden keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände ausgelöst. In Abstimmung mit der Biologischen Station „Östliches Ruhrgebiet“ wurde daher auch keine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche von rund 34.500 m² ausgewiesen wird, ist aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die gutachterliche Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Merkmale und Kriterien durch den Fachbereich 54 der Stadtverwaltung Herne hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können und die Aufstellung des Bebauungsplans somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen kann (Verf.: Stadt Herne, Fachbereich 54/1, Herne, Dezember 2014). Gemäß § 13a BauGB wurde die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung über das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalles informiert.

III. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

1. (41) Schreiben der PLEdoc GmbH Essen vom 08.03.2016

Mit Bezug auf ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Öhem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

zu 1. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des wurde zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung mit dem markierten Bereich wurde geprüft. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches gegenüber dem Planentwurf vom 14.12.2016 hat nicht stattgefunden.

2. (100) Schreiben des Fachbereich 51/5 vom 31.03.2016

Bodenschutz

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sowie aus klima- und immissionsschutzrechtlicher und im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Hinsichtlich der Bodenbelastungssituation wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu oben genannten Verfahren verwiesen.

Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung/Offenlage des Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu oben genannten Verfahren verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen, in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.4 „Nachrichtliche Übernahme“ Folgendes aufzunehmen: „Bei dem westlich der Bebauung Teutoburgiahof unterirdisch verlaufenden Kanal handelt es sich um den Börniger Bach. Dieser verläuft hier in Form eines verrohrten Schmutzwasserlaufes und ist gem. § 3 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässer dritter Ordnung. Der Gewässerrandstreifen gemäß § 97 Abs. 6 Landeswassergesetz NRW beträgt 3 m zu beiden Seiten des Gewässers.“

3. (103) Schreiben des FB 44 Öffentliche Ordnung und Sport vom 03.03.2016

Der Bereich des o. g. Bebauungsplanentwurfes liegt in einem Gebiet für das vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt wurden. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung

zu 2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme des Fachbereich 51/5 wurde teilweise gefolgt.

Die vorgeschlagene Textpassage zum Thema „Wasserwirtschaft“ wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Für den unmittelbar westlich des Plangebietes gelegenen und in einem Rohr verlaufenden Börniger Bach gibt es nach Aussage der Fachbehörden derzeit keine konkreten Renaturierungspläne. Da der Börniger Bach in Form eines verrohrten Schmutzwasserlaufes verläuft, ist die nachrichtliche Übernahme eines Gewässerrandstreifen gemäß § 97 Abs. 6 Landeswassergesetz NRW nicht möglich.

zu 3. (103) Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme des FB 44 Öffentliche Ordnung und Verkehr wurde gefolgt.

Der Hinweis Nr. 7 Kampfmittel im Textteil des Bebauungsplanes wurde wie folgt ergänzt:

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Arnsberg empfohlen.

Weist ferner bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung zu verständigen.

„Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 zu verständigen.“

4. (118) Schreiben des FB Tiefbau und Verkehr vom 22.03.2016

Der im Bebauungsplan 130/1 festgesetzte Fuß- und Radweg zwischen der Castroper Straße und Schadeburgstraße ist im neuen Bebauungsplan 241 dinglich zu sichern.

zu 4. (118) Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme des FB 53 Tiefbau und Verkehr wurde gefolgt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde westlich der Bebauung Teutoburgiahof um die zeichnerische Festsetzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung Fuß- und Radweg ergänzt.

Die betroffene Öffentlichkeit, Eigentümer und Anlieger der neu festgesetzten Flächen, wurden mit Schreiben vom 04.04.2016 gem. § 4a Abs.3 BauGB beteiligt. Hierzu sind keine Anregungen eingegangen.

5. (119) Schreiben des FB 55 Stadtgrün vom 24.03.2016

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Über die von mir mit Schreiben vom 18.11.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme hinaus ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplanentwurf.

zu 5. (119) Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des FB 55 Stadtgrün wurde zur Kenntnis genommen.

-

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

V. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.